



# Oberbayerisches Amtsblatt



*Amthche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 15/1. August 2003**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim 120

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Kirchheim b. München 121

### Landesentwicklung und Umweltfragen

Gentechnikgesetz;  
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Larnax GmbH, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen 125

### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet („Chiemsee-Schutzverordnung“) 126

### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Umbau des Knotenpunktes Schneizreuth an der Bundesstraße 21 / 305 Melleck – Schwarzbach zum Kreisverkehrsplatz 130

### Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kanalbauer/Kanalbauerin“ 130

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 130

## Stellenausschreibung

Zum 1. Oktober 2003 ist bei der REGIERUNG VON OBERBAYERN die Funktion

### der Leiterin/des Leiters des Sachgebietes 230

neu zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Allgemeines Kommunalrecht
- Kommunale Abgaben
- Kommunales Dienstrecht
- Stiftungen
- Denkmalschutz
- Kirchenangelegenheiten

Die **Tätigkeit** ist abwechslungsreich, vielseitig und sehr verantwortungsvoll. Neben der Wahrnehmung der Führungsaufgaben für ca. 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zum Teil schwierige Rechtsfragen zu entscheiden.

Wir **suchen** eine Beamtin/einen Beamten der Bayerischen Staatsverwaltung (**Juristin/Jurist**, Besoldungsgruppe A 14 bis A 16), mit mehrjähriger Berufserfahrung, möglichst auch im Kommunalrecht.

Wir **erwarten**

- gute juristische Kenntnisse
- überdurchschnittliche Führungs- und Sozialkompetenz, Freude an selbstständiger Tätigkeit, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit, Engagement und Belastbarkeit, Ideenreichtum, sicheres Auftreten, Sinn für das Wesentliche und für praxiserichte Lösungen unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange, Bereitschaft und Fähigkeit zu verständnisvoller Beratung
- Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit.

**Nähere Auskünfte** erteilt

Herr Abteilungsdirektor Dr. Bernd-Dietmar Krüger,  
Regierung von Oberbayern, Telefon 0 89/21 76-26 94 oder

Herr Ltd. RD, Franz Lutz, Regierung von Oberbayern,  
Telefon 0 89/21 76-23 30.

**Ihre (formlose) Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 29. August 2003**

**an Herrn Regierungsvizepräsident Dr. Wolfgang Kunert, Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.**

## Kommunalverwaltung

### ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

#### Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim und der Landkreis Miesbach gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Rosenheim zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um.

Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern dazu folgende Verbandssatzung:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rosenheim.

##### § 2

##### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Miesbach und Rosenheim und die Stadt Rosenheim.

##### § 3

##### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

##### § 4

##### Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,

2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmelde-technische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

## Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsräten.

(2) In die Verbandsversammlung entsendet der Landkreis Rosenheim vier, die kreisfreie Stadt Rosenheim einen und der Landkreis Miesbach zwei Vertreter.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 8

#### Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln. Die Verbandsräte können jederzeit die Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen einsehen.

### § 9

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,

2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG). Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

#### § 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

#### § 11

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Rosenheim. Sie wird durch einen Geschäftsführer geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

### II. Verbandswirtschaft

#### § 12

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

#### § 13

Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.

#### § 14

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse desjenigen Verbandsmitgliedes geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

#### § 15

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Rosenheim.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Rosenheim.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

Schlussbestimmungen

#### § 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

#### § 17

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

#### § 18

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 23. Oktober 2002 (OBABl, S. 196) außer Kraft.

Rosenheim, 15. Mai 2003

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Dr. Max Gimple

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 120

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Kirchheim b. München**

**Vom 9. Juli 2003**

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Kirchheim b. München erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kirchheim b. München.

##### § 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München (Verbandsgemeinden) und

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

##### § 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Kirchheim b. München und die Staatliche Realschule Aschheim den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

##### § 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen

Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## B. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsgemeinden je zwei Verbandsräte und der Landkreis München drei Verbandsräte.

(2) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wieder herzustellen.

(3) Die Verbandsräte haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat und in der Sitzung anwesend ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG. Auslagen werden ersetzt.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In

dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabwiesbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Abteilungs- und Sachgebietsleiter des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört; sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

### § 8

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
- c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,

k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250 000 €,

m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a bis e, h, und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

#### § 8 a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60 000 € und 250 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

#### § 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere

Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

#### § 10 a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

#### § 10 b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

#### § 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

#### § 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde übereignet dem Zweckverband das erschlossene Schulgrundstück kostenlos.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausrüstung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

### 3.1 Der Landkreis München trägt:

3.1.1 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.);

3.1.2 für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;

3.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

3.1.4 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat.

Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Erstbeschaffung sicherzustellen, haben die weiterführenden Schulen eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

3.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt acht Jahre, nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird, nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen acht Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

3.2.2 Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach den Ziff. 3.1 und 3.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Verbandsgemeinden leisten dabei folgende Zahlungen:

Gemeinde Aschheim	27 %
Gemeinde Feldkirchen	21 %
Gemeinde Kirchheim b. München	52 %

Zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen der Verbandsgemeinden nach dem in Ziffer 3.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe, dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

3.2.3 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsmitglieder, so wird ein Zinsausgleich

in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

3.2.4 Bei Um- und Erweiterungsbauten, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziff. 3.2.2 Satz 3.

## § 14

### Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Schulanlagen, den sonstigen Leistungen für die staatliche Schule, die nach dem Schulfinanzierungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung erbracht werden müssen und dem notwendigen Verwaltungsaufwand.

(2) Der nach Abzug der staatlichen Gastschülerzuschüsse, der Gastschülerbeiträge, der Zuschüsse und Spenden Dritter und der sonstigen Einnahmen ungedeckte Bedarf (laufender Netto-Sachbedarf) wird vom Landkreis München voll getragen.

## § 15

### Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

## § 16

### Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlassung.

## § 17

### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Mitgliedsgemeinde Kirchheim b. München geführt.

## D. Sonstiges

## § 18

### Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des In-Kraft-Tretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

## § 19

### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von

drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die Schulgrundstücke an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schulen an die jeweiligen Schulsitzgemeinden zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die jeweilige Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

## § 20

### Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 21

### Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## § 22

### Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 23

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. September 1979 (RABl OB S. 207), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 1997 (OBABl S. 87) außer Kraft.

Kirchheim b. München, 9. Juli 2003

Zweckverband Staatliches Gymnasium Kirchheim b. München

Heinz Hilger

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 20. Mai 2003 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2003, S. 121

## Landesentwicklung und Umweltfragen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Gentechnikgesetz;

#### Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Larnax GmbH, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen

#### Bekanntmachung vom 15. Juli 2003

821-8763.132.641/1092

#### 1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Larnax GmbH, Lochhamer Str. 11, 82152 Planegg, wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 14. Juli 2003, 821-8763.132.641/1092, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die Herstellung von Adenoviren, mit deren Hilfe Proteine oder Teile von Proteinen aus Metabolismus oder Signaltransduktionswegen in Zellen exprimiert werden können.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

#### 2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### 3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 18. August 2003 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323 während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 15. Juli 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 125

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

### BEZIRK OBERBAYERN

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet („Chiemsee-Schutzverordnung“)

Vom 16. Juli 2003

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593); geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein („Chiemsee-Schutzverordnung“) vom 6. November 1986 (RABl OB S. 299) wird wie folgt geändert:

1. <sup>1</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden im Bereich der Gemeinde Bernau a. Chiemsee und des Marktes Prien a. Chiemsee, Landkreis Rosenheim, teilweise neu festgesetzt. <sup>2</sup>Aus dem Geltungsbereich (§ 2) werden die in den beiliegenden Karten (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) Maßstab (M) 1 : 25 000 und 1 : 10 000 gekennzeichneten Flächen herausgenommen. <sup>3</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 4 genannten Karten M 1 : 25 000 und 1 : 10 000 ersetzt. <sup>4</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10 000. <sup>5</sup>Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „12690“ durch die Zahl „12603“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

ba) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Dann verläuft sie am Nordrand der Bebauung nach Osten bis zum Chiemsee, von hier entlang des Ufers, vorbei am Hafen Prien bis zum Schilfzonenbestand, der dem Grundstück Fl.Nr. 2315, Gemarkung Prien, vorgelagert ist (nach Realisierung des Bebauungsplans Nr. 77 „Stock Süd“ des Marktes Prien a. Chiemsee befindet sich hier landseitig die Südseite der Schiffshütte 2), hier in westlicher Richtung abknickend bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 717, Gemarkung Prien, dann nach Süden entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr.717, Gemarkung Prien, bis zum südöstlichen Endpunkt des Grundstücks Fl.Nr. 717, Gemarkung Prien, dann nach Westen abknickend bis zur Harrasser Straße, von hier kurz nach Norden, dann nach Westen abknickend folgt sie entlang der Südseite der Bebauung und weiter in südwestlicher Richtung entlang der Bebauung unterhalb des Herrenbergs, bis sie östlich an der Evangelischen Kirche vorbei in die Dr.-Otto-Eyrisch-Straße einmündet und entlang dieser bis zur Ernsdorfer Straße verläuft.“

bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

bc) Der bisherige Satz 7 wird neuer Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Weiter führt sie zur Ernsdorfer Straße, umschließt den Ortteil Harrass bis zur Harrasser Straße, weiter nach Norden bis zur Watzmannstraße, umfährt die Ferienhaussiedlung im Süden und Norden, mündet in die Rauschbergstraße ein und verläuft weiter bis zum Laubensteinweg.“

bd) Der bisherige Satz 8 wird neuer Satz 6; gleichzeitig wird darin das Wort „Chiemseestraße“ durch die Worte „Bundesautobahn A 8 / Westseite“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Süden im Bereich der Gemeinde Bernau a. Chiemsee entlang der Westgrenze der Bundesautobahn A 8 München – Salzburg bis zur Anschlussstelle Chiemseepark Felden, Querung der Bundesautobahn (Kreisstraße RO 14), Fortführung entlang der Hochfellnstraße in Richtung Osten bis zur Einmündung des Feldwegs, dem die Grenze in gerader Linie nach Osten folgt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

da) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Gemeindeteile bzw. Grundstücke/Grundstücksteilflächen sind vom Geltungsbereich ausgenommen:“

db) In den Nrn. 1., 2. und 3. wird das Wort „Ortsteil“ durch das Wort „Gemeindeteil“ ersetzt.

dc) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Im Bereich des Gemeindeteils Chiemseepark Felden, Gemeinde Bernau a. Chiemsee, die Grundstücke und Grundstücksteilflächen:

a) Chiemseepark Felden/West, Gemarkung Bernau, Fl.Nrn. 375 T, 401/1 T, 402/2 T, 402/4 T, 403, 403/1, 404/2, 404/3, 2130 T, 2131, 2131/1, 2131/3, 2131/4, 2131/5, 2131/6, 2131/7, 2131/8, 2131/9, 2131/13, 2132, 2133, 2134/1, 2134/3 T, 2136 T,

b) Chiemseepark Felden/Mitte-Ost, Gemarkung Bernau, Fl.Nrn. 2004 T, 2004/11 T (Fläche der Bundesautobahn A 8), 2125 T (Ost – Hafenzonen), 2125/1, 2125/2, 2125/3, 2125/7, 2125/8, 2125/12, 2125/13, 2125/14, 2126 T (Osthälfte), 2126/1, 2127, 2128/2, 2129 T, 2051 T, 2052/7, 2052/8, 2055/1, 2055/2, 2056/1, 2056/2, 2057/1, 2057/2, 2058, 2058/1, 2058/2, 2059 T, 2059/2, 2059/3, 2059/4, 2059/5, 2059/6, 2059/7, 2059/9, 2064, 2117, 2117/1.“

3. § 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.

5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

#### § 2

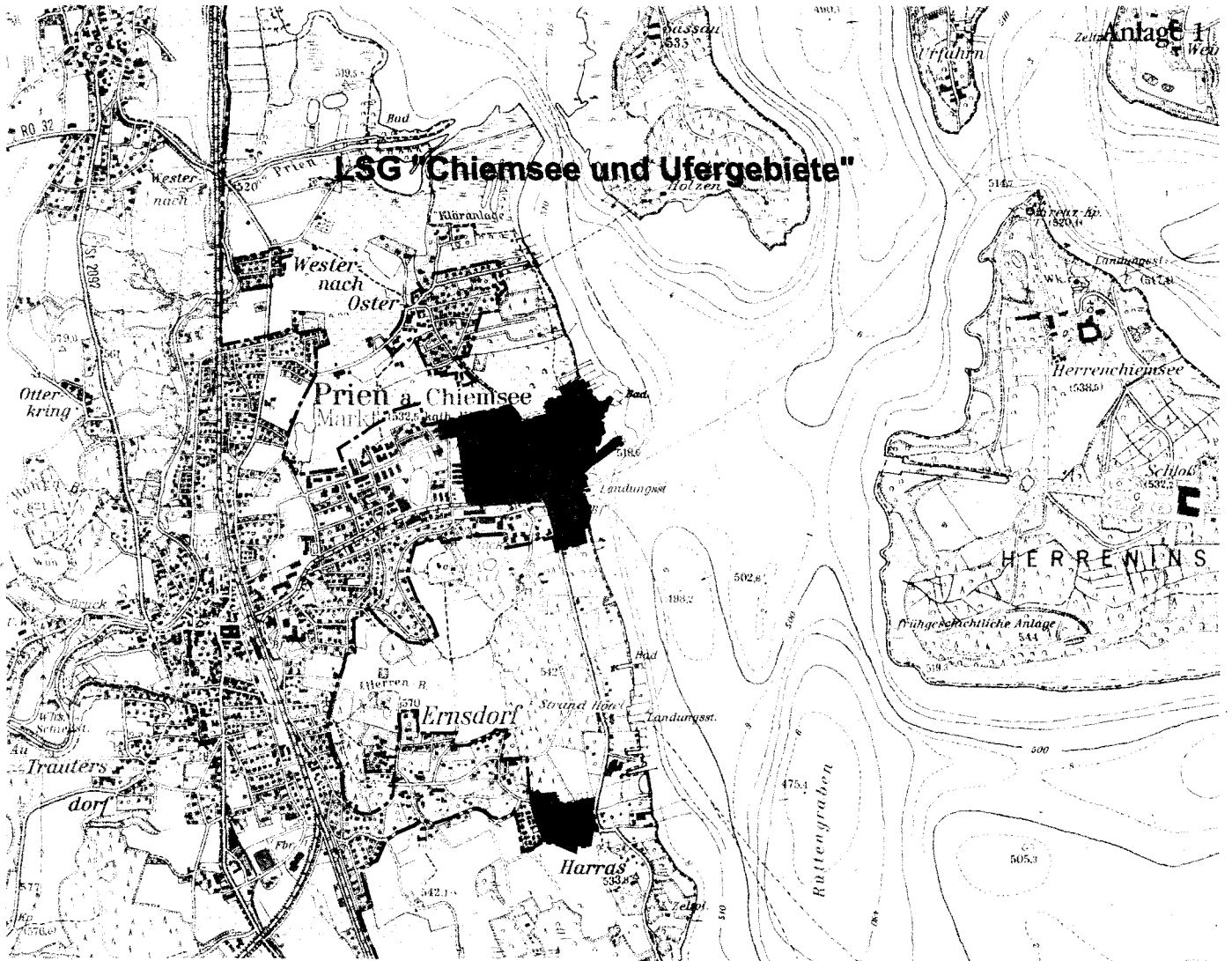
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 16. Juli 2003  
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

OBABl 2003, S. 126





**Schutzgebietskarte**

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung  
des Bezirks Oberbayern über den Schutz des  
Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in  
den Landkreisen Rosenheim und Traunstein  
als Landschaftsschutzgebiet  
"Chiemsee und Ufergebiete"  
vom 16. Juli 2003

*Franz Jungwirth*  
Franz Jungwirth  
Bezirksratspräsident

Bezirk Oberbayern

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. OBB 02)

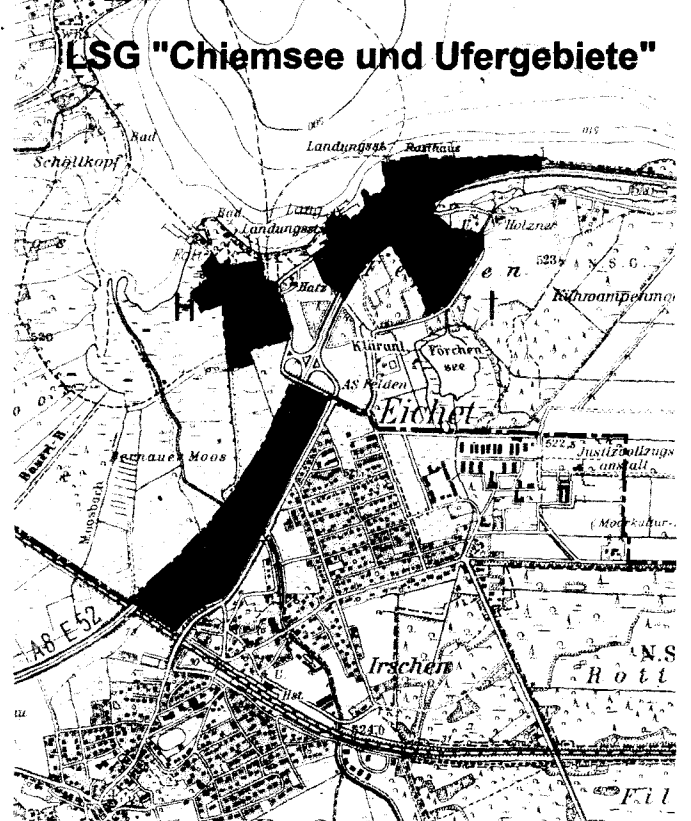
Herauszunehmende Fläche

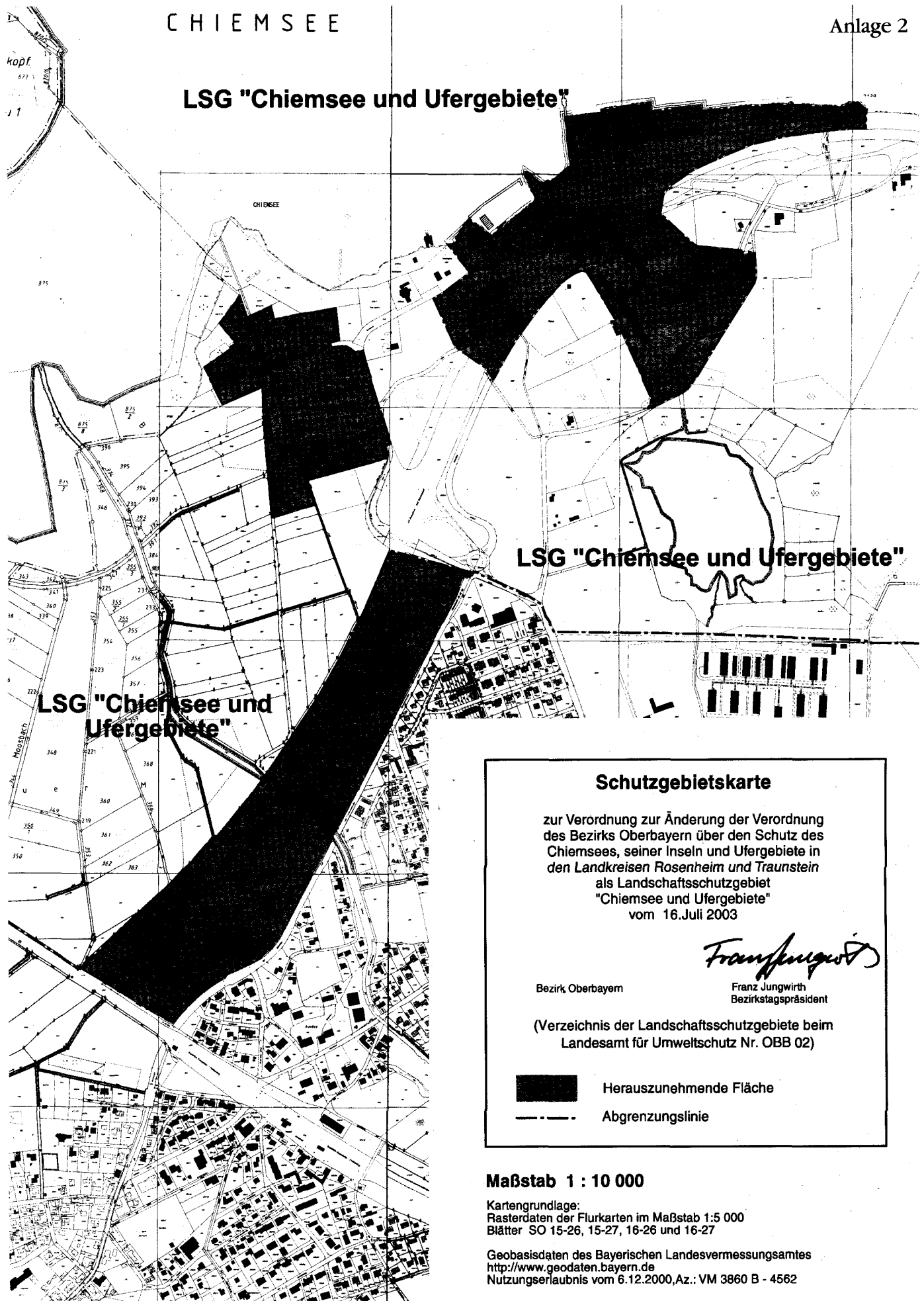
Abgrenzungslinie

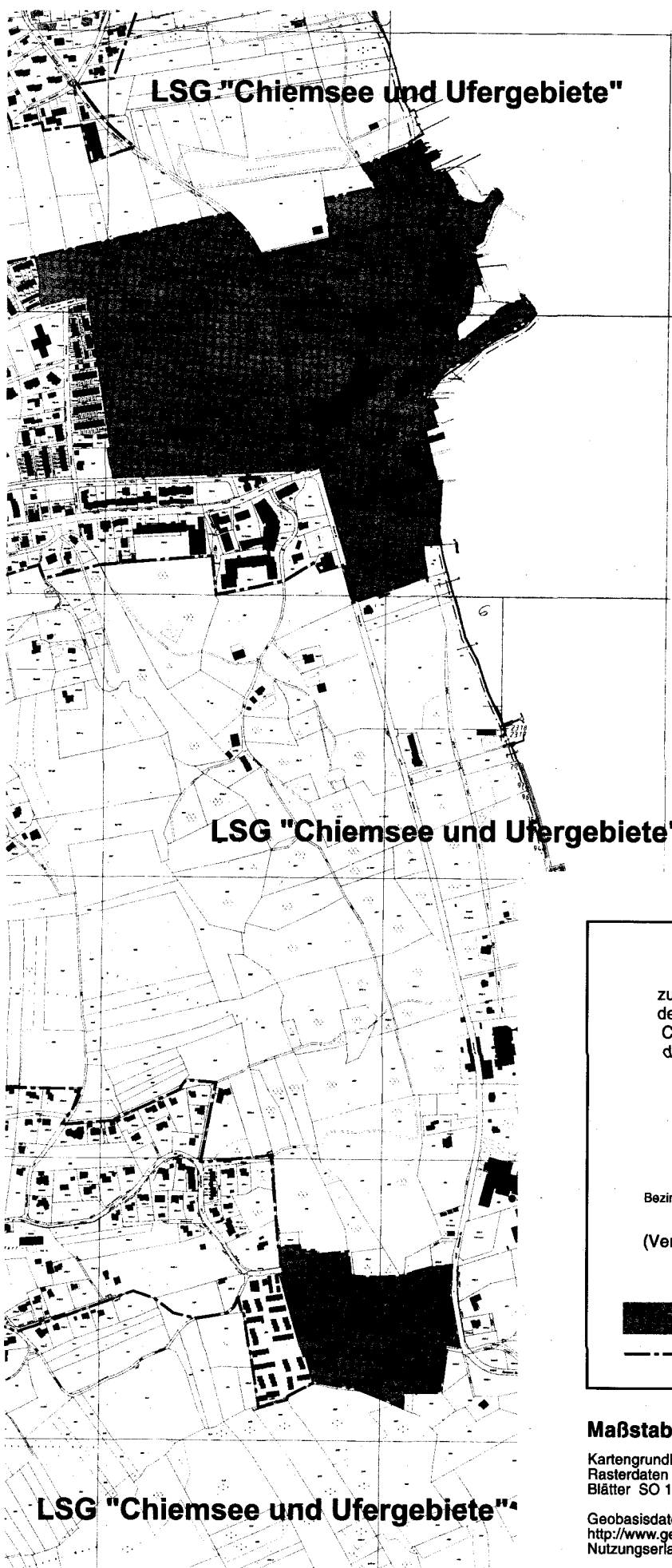
Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage:  
Rasterdaten der Topographischen Karte 1:25 000, Blatt 8140

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungsurlaubnis vom 6.12.2000, Az.: VM 3860 B - 4562







**Schutzgebietskarte**

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung  
des Bezirks Oberbayern über den Schutz des  
Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in  
den Landkreisen Rosenheim und Traunstein  
als Landschaftsschutzgebiet  
"Chiemsee und Ufergebiete"  
vom 16. Juli 2003

Bezirk Oberbayern

*Franz Jungwirth*  
Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. OBB 02)

■ Herauszunehmende Fläche  
- - - Abgrenzungslinie

Maßstab 1 : 10 000

Kartengrundlage:  
Rasterdaten der Flurkarten im Maßstab 1:5 000  
Blätter SO 13-26 und 14-26

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, Az.: VM 3860 B - 4562

LSG "Chiemsee und Ufergebiete"

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umbau des Knotenpunktes Schneizlreuth an der Bundesstraße 21 / 305 Melleck – Schwarzbach zum Kreisverkehrsplatz

**Bekanntgabe vom 14. Juli 2003**  
225.3-43542 B21/305-001

Das Straßenbauamt Traunstein plant den Bau eines Kreisverkehrsplatzes in Schneizlreuth im Einmündungsbereich der Bundesstraße 305 Reit i. Winkl – Berchtesgaden in die Bundesstraße 21 Salzburg – Lofer (Straßenkilometer 4,922) im Landkreis Berchtesgadener Land. Für dieses Bauvorhaben hat das Straßenbauamt Traunstein mit Schreiben vom 28. Mai 2003 den Vorentwurf zur Prüfung und zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 089/2176-2726 eingeholt werden.

München 14. Juli 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 130

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kanalbauer/Kanalbauerin“

**Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 4. Juni 2003 530-5204.00-2/03**

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erlässt die Regierung von Unterfranken gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II (Josef-Greising-Schule) in Würzburg wird für den Ausbildungsberuf „Kanalbauer/Kanalbauerin“ ein Fachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst.

2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben die in Nr. 1 genannte Berufsschule zu besuchen.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Würzburg, 4. Juni 2003  
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 130

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

**Vom 8. Juli 2003 540.2-5103-TS-3/03**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 30. August 1983 (RABl OB S. 130), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 25. Juli 2001 (OBABl S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.	Volksschule Reit im Winkl (Grund- und Teilhauptschule I) Das Gebiet der Gemeinde Reit im Winkl.

2. § 1 Nr. 30 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
30.	Volksschule Unterwössen (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Unterwössen. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Schleching. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Reit im Winkl.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

München, 8. Juli 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 130